

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 440/12 B

L 4 R 5140/11 (LSG Baden-Württemberg)
S 22 R 79/10 (SG Freiburg)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. Januar 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter G a s s e r
und K a l t e n s t e i n
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 19. Oktober 2012 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außerger-
ichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin wendet sich mit ihrer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 19.10.2012.
- 2 Sie macht ausschließlich Verfahrensmängel geltend.
- 3 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Beschwerdebegründung vom 21.1.2013 genügt nicht der vorgeschriebenen Form, denn sie hat einen Verfahrensmangel iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG nicht ordnungsgemäß bezeichnet (§ 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 4 Wer die Zulassung der Revision wegen eines Verfahrensmangels begehrt, muss in der Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde die bundesrechtliche Verfahrensnorm, die das Berufungsgericht verletzt haben soll, hinreichend genau benennen. Zudem müssen die tatsächlichen Umstände, welche den Verstoß begründen sollen, substantiiert dargetan und darüber hinaus muss dargestellt werden, inwiefern die angefochtene Entscheidung auf diesem Verfahrensmangel beruhen kann (vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 4, Nr 21 RdNr 4 - jeweils mwN; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, Kap IX RdNr 202 ff). Dabei ist zu beachten, dass ein Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 S 1 SGG gestützt werden kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Teils 2 SGG) und dass die Rüge einer Verletzung der Sachaufklärungspflicht nach § 103 SGG nur statthaft ist, wenn sie sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (§ 160 Abs 2 Nr 3 Teils 3 SGG).
- 5 Die Klägerin rügt eine Verletzung ihres rechtlichen Gehörs und einen Verstoß gegen Art 19 Abs 4 GG. Zur Begründung trägt sie vor: Das LSG habe den Streitgegenstand "verschoben", weil es die Klageanträge "nicht aufgenommen" bzw "fehlerhaft umgedeutet" habe. Es sei nie beantragt worden, die Beklagte dazu zu verurteilen, "eine Wiedereinzahlung der erstatteten Beiträge anzuerkennen" bzw "zuzulassen". Dies sei nicht Streitgegenstand gewesen, sondern Streitgegenstand sei "die korrekt berechnete Rente wegen voller Erwerbsminderung und nichts anderes. Es wurde gerügt, dass diese Rente zu niedrig ist". Beansprucht worden sei, "die errechnete Rente wegen voller Erwerbsminderung abzuändern unter Berücksichtigung der entsprechenden Beiträge, die erstattet worden sind im Zeitraum vom 24.10.1966 bis 31.05.1983". Über dieses Begehren habe das LSG aber nicht entschieden. Hätte das LSG ihren "Sachvortrag im Hinblick auf die Richtigkeit der Erstattungsbescheide korrekt aufgenommen", wäre es nicht zu einer fehlerhaften Umdeutung des Klage- bzw Berufungsantrags gekommen und "nicht zu einer Berufungszurückweisung unter einer völligen Fehlinterpretation".

6



Mit diesem Vorbringen hat die Klägerin einen Verfahrensmangel nicht schlüssig bezeichnet. Schon die wenigen Angaben zum Sachverhalt in der Beschwerdebegründung reichen nicht aus, um einen Gehörsverstoß aus sich heraus nachvollziehbar und schlüssig darzutun. Es ist nicht Aufgabe des Revisionsgerichts, sich die maßgebenden Umstände aus den Akten selbst zusammenzusuchen. Zudem fehlen substantiierte Darlegungen, inwiefern das LSG-Urteil auf der behaupteten Gehörsverletzung beruhen kann. Der pauschale Vortrag der Klägerin, bei wörtlicher Übernahme der schriftsätzlich gestellten Klage- bzw Berufungsanträge wäre anders zu entscheiden gewesen, genügt zur Darlegung der Entscheidungserheblichkeit der behaupteten Gehörsverletzung nicht. Entsprechendes gilt für die Rüge der Verletzung des Art 19 Abs 4 GG.

- 7 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 S 2 SGG).
- 8 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)